

Beschluss vom 13. Mai 2024

1.2.3 Gesetze Bund und Kanton

Geschäfts-Nr.

183

Tourismusgesetz: Aufhebung Tourismusabgabereglement der Gemeinde Sarnen

Sachverhalt:

Das kantonale Tourismusgesetz vom 3. Mai 2012 wurde per 1. Juli 2012 in Kraft gesetzt. Seit 2013 ist der Kanton zuständig für den Vollzug des Tourismusgesetzes, davor waren es die Einwohnergemeinden. Gemäss Art. 4 Tourismusgesetz erhebt der Kanton für das Sarneraatal eine Tourismusabgabe. Neu bezahlen die Beherbergungsbetriebe anstelle einer Kurtaxe pro Logiernacht und einer Beherbergungsabgabe eine jährliche Tourismusabgabe als Pauschale. Gaststätten, Pubs sowie Bars und auch Transportunternehmen und Paragastronomiebetriebe zahlen ebenfalls eine Tourismusabgabe. Der Regierungsrat kann nach Art. 6 Tourismusgesetz die Erhebung und die Verwendung der Tourismusabgabe juristischen Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts übertragen. Mit dieser Aufgabe wurde die Obwalden Tourismus AG betraut, welche seit 2013 die Tourismusabgaben im Sarneraatal erhebt.

Erwägungen:

Seit 2013 ist der Kanton zuständig für den Vollzug des Tourismusgesetzes, davor waren es die Einwohnergemeinden. Das Tourismusabgabereglement wurde durch das kantonale Tourismusgesetz ersetzt und hat seine Bedeutung verloren. Es kann somit aufgehoben werden.

Beschluss:

1. Das bisherige Tourismusabgabereglement der Gemeinde Sarnen vom 17.11.1997 wird aufgehoben.
2. Der Entscheid des Gemeinderates wird dem fakultativen Referendum unterstellt. Falls die Referendumsfrist unbenützt abläuft, wird das Tourismusabgabereglement aufgehoben.
3. Der Fachbereich Kanzlei wird mit der Publikation im Amtsblatt beauftragt.

Protokollauszug an:

- Vorsteher Departement Finanzen/Wirtschaft, Gemeinderat Beat Odermatt
- Fachbereichsleiterin Kanzlei/Wirtschaft, Gemeindeschreiberin Stefanie Enz
- Mitglieder GRPK

Im Namen des Einwohnergemeinderates

Der Gemeindeschreiber:



Max Rötheli

Versand am: 14.05.2024

